

BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2020.8 vom 10. September 2019

BS Appellationsgericht, 2019-09-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZB.2020.8

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2020.8 du 10 septembre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT ZB.2020.8 del 10 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Im Falle des Rückzugs der Berufung hat das Gericht das Verfahren abzuschreiben (Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, N 414; vgl. Art. 241 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Für die Abschreibung des Verfahrens infolge Urteilssurrogats ist der Verfahrensleiter einschliesslich des Kostenentscheids zuständig (§ 45 Abs. 1 Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]).

E. 2

2.1 Wird die Berufung vom Berufungskläger zurückgezogen, so gilt dieser gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO im Hinblick auf die Verteilung der Prozesskosten als unterliegend, weshalb ihm grundsätzlich die gesamten Prozesskosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind (Seiler, a.a.O., N 1571). Eine Abweichung von diesem Verteilungsgrundsatz und eine Verteilung der Prozesskosten nach Ermessen gemäss Art. 107 ZPO ist im vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt. Damit hat der Berufungskläger die gesamten Prozesskosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

2.2 Die Grundgebühr für das Berufungsverfahren beträgt CHF 600.■ (vgl. § 10 Abs. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810] und angefochtener Entscheid E. 6). Bei vollständiger Erledigung eines Prozesses ohne Entscheid kann die Grundgebühr bis auf einen Viertel ermässigt werden. Ist die Inanspruchnahme des Gerichts besonders gering, so kann die Grundgebühr bis auf einen Zehntel ermässigt werden (§ 17 Abs. 1 GGR). Im vorliegenden Fall zog der Berufungskläger die Berufung zwar vor der Leistung des Kostenvorschusses zurück. Der Rückzug erfolgte aber erst nach der Abweisung des Gesuchs des Berufungsklägers um unentgeltliche Rechtspflege mit unentgeltlicher Verbeiständung mit Verfügung vom 23. März 2020. Diese Verfügung wurde vom Verfahrensleiter auf knapp sechs Textseiten begründet. Als besonders gering kann die Inanspruchnahme des Gerichts unter diesen Umständen nicht qualifiziert werden. Die Grundgebühr ist deshalb bloss auf einen Viertel zu reduzieren. Damit betragen die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens CHF 150.■.

2.3 Da die Berufung der Berufungsbeklagten noch nicht zugestellt worden ist, ist ihrem Rechtsbeistand durch das Berufungsverfahren kein relevanter Aufwand entstanden. Der Berufungskläger hat deshalb der Berufungsbeklagten keine Parteientschädigung zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.